FACTSHEET

ANACREDIT 2018 (EZB/2014/6)

www.mazars.de

EINFÜHRUNG DER ANALYTICAL CREDIT DATASETS AB 1.1.2018

Seit dem 18.5.2016 wurde die Verordnung zur Implementierung eines granularen, statistischen Kreditmeldewesens durch den Rat der Europäischen Zentralbank offiziell gebilligt. Gleichzeitig wurde als deutsche Umsetzung die nationale Anordnung der Deutschen Bundesbank im Juli 2016 verabschiedet und per Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 28.7.2016 B4). Die als AnaCredit bezeichnete Verordnung zur Erfassung von Kredit- und Risikodaten tritt somit am 31.12.2017 in Kraft.

Dabei steht AnaCredit für „Analytical Credit Datasets“ und ist aus regulatorischer Sicht die neueste Form des statistischen Bankenmeldewesens. Große Hürde der Verordnung wird eine erweiterte Erhebungsmethodik auf Einzelkreditebene. Damit setzt die EZB den Paradigmenwechsel in Richtung detaillierter Mikrodatenbestände fort und schafft durch die Verfügbarkeit granularer Datensätze die Grundlage einer bedarfsgerechten Auswertung verschiedener Aggregationsstufen.

ANACREDIT 2018 (EZB/2014/6)

PROBLEMSTELLUNG

Leicht könnte man die harmlos klingende AnaCredit-Verordnung mit einer einfachen Übermittlung statistischer Daten verwechseln. Bei genauer Betrachtung werden allerdings viele Banken durch granulare Meldepflichten für Daten schnell an ihre Grenzen stoßen. Im Sinne der Meldung erfordert AnaCredit die Konsolidierung von organisationsübergreifenden Datenhaushalten. Dadurch stehen Banken, insbesondere im Zusammenhang mit Datenverfügbarkeit und Datenqualität, vor einer großen Herausforderung. Nicht selten liegen die von der Europäischen Zentralbank geforderten Daten der Finanzinstitute in ungeordneter Form, nicht elektronisch auswertbar oder gar nicht vor. Denn die Kennzahlen der europäischen Verordnung entsprechen nicht zwangsläufig den Informationen, die Banken typischerweise für die Koordination ihres Risikos oder ihres Portfolios benötigen. Deshalb werden große Teile der Datensätze in Bezug auf Vollständigkeit, Gültigkeit und Konsistenz zu prüfen sein. Dabei beziehen sich die von AnaCredit geforderten Informationen nicht nur auf Instrument, Kreditnehmer oder Risikodaten, sondern reichen hinsichtlich ihrer Meldefrequenzen von einmaliger Meldung und Meldung bei Änderung über monatliche bis hin zu quartalsweiser Datenübermittlung an die Aufsichtsbehörden.

MELDEPFLICHT

Meldepflichtig sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute (einschließlich weltweiter Niederlassungen) sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten. Gemeldet werden alle nicht natürlichen Personen, die zum Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums die Meldegrenze von 25.000 € überschreiten. Prinzipiell werden durch AnaCredit alle Kreditarten an Kreditnehmer erfasst. Im Detail werden folgende Kredite von der Verordnung beschrieben:

- Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Überziehungen
- Kreditkartenforderungen
- Revolvierende Kredite (ohne Überziehungs- und Kreditkartenkredite)
- Kreditlinien ohne revolvierende Kredite
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen
- Finanzierungsleasings
- Andere Kredite

ZEITPLAN

DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESBANK WURDE DIE EINFÜHRUNG VON ANACREDIT IN DREI IMPLEMENTIERUNGSPHASEN UNTERTEILT:

31.1.2018
Meldestichtag für erstmalige Meldung von Vertragspartner-Stammdaten

31.3.2018
Meldestichtag für die Meldung von Kredit-Stammdaten und dynamischen Kreditdaten

30.9.2018
Beginn der vollumfänglichen Berichtspflicht (monatliche und quartalsweise Meldung)

ANACREDIT 2018 (EZB/2014/6)

DATENSETS ANACREDIT

	Datenset	Frequenz	Attribute
1	Vertragspartner-Stammdaten	bei Änderung	23
2	Instrumentendaten	bei Änderung	23
3	Finanzdaten	monatlich	11
4	Daten zu Vertragspartnerinstrument	bei Änderung	1
5	Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	monatlich	1
6	Rechnungslegungsdaten	quartalsweise	16
7	Daten empfangener Sicherheiten	bei Änderung	9
8	Daten zu Instrument empfangener Sicherheiten	monatlich	2
9	Daten des Vertragspartnerrisikos	monatlich	1
10	Daten des Vertragspartnerausfalls	monatlich	2

BESONDERHEITEN BUNDESBANK

Die AnaCredit-Verordnung überlässt den nationalen Zentralbanken zur Anpassung an den nationalen Datenbedarf gewisse Ausgestaltungsspielräume. Darunter den Umfang der Bestandskredite sowie die vereinfachte Meldepflicht kleinerer Banken.

- Die Meldung von Bestandskrediten (vor dem 1. September 2018 vergebene Kredite) wird um die laut Verordnung maximal möglichen 17 Merkmale reduziert, die typischerweise nicht in den IT-Systemen der Banken hinterlegt sind.
- Ca. 750 kleinere Banken (zusammengefasster Marktanteil am Kreditvolumen kleiner als 2 %) melden einen deutlich reduzierten Datensatz: Für das Bestandsgeschäft sind nur 17 der insgesamt 89 Merkmale, für das Neugeschäft (ab dem 1. September 2018 vergebene Kredite) sind nur 26 der 89 Merkmale zu melden.

ÜBERMITTLUNG

Die Meldung monatlicher Daten sind zu übermitteln:

- Für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten, bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages.
- Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten, bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages.

Format: XML-Datenformat
Einreichungsweg: ExtraNet

Die Meldung vierteljährlicher Daten sind zu übermitteln:

- Daten des 1. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai;
- Daten des 2. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August;
- Daten des 3. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils desselben Jahres und
- Daten des 4. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres.

ANACREDIT 2018 (EZB/2014/6)

AUSBLICK

Gemäß Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank wird AnaCredit eine Reihe wichtiger Zentralbankaufgaben des Eurosystems wie Geldpolitik, Risikomanagement und Finanzstabilitätsüberwachung unterstützen. Daneben soll AnaCredit mittelfristig auch dazu beitragen, bestehende statistische Meldungen zu konsolidieren oder sogar ganz abzulösen. Schließlich soll AnaCredit eine Reihe von externen Institutionen wie

- die Europäische Kommission,
- den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
- die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
- oder den Internationalen Währungsfonds in verschiedenen Politikfeldern unterstützen.

Trotz der Relevanz ist eine Formulierung der harmonisierten europäischen Datenerfordernisse des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus bisher ausgeblieben; es ist geplant, sie in einer späteren Ausbaustufe von AnaCredit zu berücksichtigen. Ab 2020 soll die EZB außerdem Meldedaten auch von Einzelkaufleuten, Personengesellschaften und Einzelpersonen, sofern Wohnungsbaudarlehen betroffen sind, erheben. Dadurch erscheint eine Ausweitung von AnaCredit auf den gesamten finanziellen Sektor in einer späteren Ausbaustufe, aber auch eine Erweiterung auf alle natürlichen Personen als wahrscheinlich.

AUTOREN

Steffen Neuweiler
Wirtschaftsprüfer, CPA
Partner

Tel: +49 69 967 65-1231
steffen.neuweiler@mazars.de

Julian Ruh

Tel: +49 69 96765-1126
julian.ruh@mazars.de